

Satzung des Handel- und Gewerbevereins Langenselbold

Neufassung laut Mitgliederversammlung vom 17.06.1998

§1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Handel- und Gewerbeverein Langenselbold e.V.“. Der Verein hat den Sitz in Langenselbold.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Handel und Gewerbe in Langenselbold. Der Verein ist vollkommen unpolitisch.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jeder, der in Langenselbold einen selbstständigen Handel- oder Gewerbebetrieb unterhält
- b) alle in Langenselbold freiberuflich Tätigen
- c) alle in Langenselbold tätigen Geldinstitute
- d) alle Langenselbolder Industriebetriebe

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Eigenschaft als selbstständiger Gewerbetreibender Konkursöffnung über das Vermögen des Mitglieds, Austritt, Ausschließung und Tod. Die Mitgliedschaft kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Mitglieder unterliegen keinem Zwang zur Teilnahme an Werbemaßnahmen.

Fördernde und passiven Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Unter „Fördernde Mitglieder“ fallen alle Berufsgruppen die sich nicht an Werbeaktion beteiligen dürfen (z. B. Anwälte, Steuerberater, Ärzte usw.). Der Monatsbeitrag beträgt DM 12,-. Die „Fördernden Mitglieder“ haben volles Stimmrecht.

Passive Mitglieder

Mitglieder, die sich aus Alters- und/oder Krankheitsgründen aus der aktiven Geschäftstätigkeit (Geschäftsaufgabe) zurückgezogen haben, können gegen einen Beitrag von DM 6,- monatlich auch weiterhin Mitglied (passiv) im Verein bleiben. Das „Passive Mitglied“ hat kein Stimmrecht.

Die passive Mitgliedschaft ist im Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Beitragszahlung

Es werden monatlich im Voraus Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann mit Wirkung für die Zukunft eine Neufestsetzung der Monatsbeiträge beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und Mitgliederversammlungen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem stellvertretenden Kassierer, stellvertretenden Schriftführer, 1. Beisitzer und 2. Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, nur beide zusammen können den Verein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt und kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wird laut Gesetz durch den Vorstand einberufen.

25 % der Mitglieder haben das Recht, aus wichtigem Grund eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Satzungsänderungen jedoch eine 2/3 Mehrheit. Bei Abstimmung über Anträge gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Tagesordnung wird mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Der Versammlungsort ist Langenselbold, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Ort bestimmt.

§ 8 Vereinsvermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden.

Einkünfte und Vereinsvermögen dürfen außer zur Deckung von Verwaltungskosten für Zwecke verwendet werden, die die Mitgliederversammlung bewilligt.

Ausgaben bis zu einem Betrag von DM 5000,- bedürfen nicht der Genehmigung.

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

50.000,- DM des Vereinsvermögens werden als Rücklage festgeschrieben. Ein Rückgriff auf diesen Betrag oder Teile der Summe, sind nur auf Antrag und auf einer Jahreshauptversammlung möglich.

§ 8a

Veranstaltungen des Vereins, die sich in regelmäßigen Turnus wiederholen (Schlossmarkt, Weihnachtsmarkt und HGV-Ball) bedürfen nicht der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Wenn bei Auflösung des Vereins keine 2/3 Mehrheit zustande kommt, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dann genügt die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen nach einem von dem Vorstand aufzustellenden Plan auf die in Betracht kommenden Vereinsmitglieder aufzuteilen. Falls solche Personen zu dieser Zeit nicht vorhanden sind, dem Roten Kreuz Langenselbold zu Verfügung zu stellen.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgte Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.